

Referatsentwurf

Gesetzesentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die finanzielle Situation vieler Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist äußerst angespannt. Zahlreiche Träger sind durch die chronische Unterfinanzierung in schwerer finanzieller Not. Ursächlich dafür ist die Ausgestaltung der Kindpauschalen, die sich bis zum Kindergartenjahr 2015/16 jedes Jahr automatisch um 1,5 Prozent erhöhten. Diese Erhöhung konnte jedoch vor allem die deutlich schneller gestiegenen Personalkosten nicht auffangen. An diesem Umstand hat auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert, mit dem die Dynamisierung der Kindpauschalen temporär auf drei Prozent angehoben und vorübergehend zusätzliche Zuschüsse eingeführt wurden. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen in freier wie für diejenigen in kommunaler Trägerschaft. Der Rückzug von Trägern aus der Einrichtungsfiananzierung ist die Folge. Zudem behindert die Unterfinanzierung den notwendigen bedarfsgerechten Platzausbau.

B Lösung

Für den Erhalt der Kindertageseinrichtungen und der Trägervielfalt in Nordrhein-Westfalen muss deshalb kurzfristig ein Kita-Träger-Rettungsprogramm auf den Weg gebracht werden, um die finanziell überforderten und in ihrer Existenz bedrohten Kita-Träger schnell zu entlasten und in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 abzusichern. Diese Absicherung verbessert zugleich die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Bis zur Umsetzung einer neuen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam getragen wird und der realen Kostenentwicklung dauerhaft Rechnung trägt, unterstützt das Land alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit pauschalierten Einmalbeträgen.

Die Kommunen beteiligen sich insofern ebenfalls an der finanziellen Stabilisierung der Kindertagesbetreuung, als dass sie bereits zusätzliche Zuschüsse an Träger von Kindertages-

einrichtungen leisten. Auf der Grundlage einer auf örtlicher Ebene durchgeführten Erhebung beziffern die Kommunalen Spitzenverbände diese Zuschüsse mit rund 200 Millionen Euro jährlich. Diese Zuschüsse werden die Kommunen auch in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 leisten und nicht zulasten der Träger und Einrichtungen einsparen. Damit bekennen sich die Kommunen zu ihrer Verantwortung für eine tragfähige Finanzierung der Kindertagesbetreuung, der sie auch künftig entsprechen werden.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die erforderlichen Mittel stehen im Landeshaushalt zur Verfügung. Insgesamt werden hierfür im (Nachtrags-)Haushalt 2017 500 Millionen Euro veranschlagt.

Um den Trägern in ihrer finanziell angespannten Situation eine Nutzung der Mittel auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt. Deshalb werden in 2018 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch die Einmalbeträge werden die Kommunen bei der Gewährleistung eines trägerpluralen Kindertagesbetreuungsangebotes vor Ort unterstützt. Die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen wird durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Allerdings erfahren die Kommunen eine deutliche Unterstützung bei der Pflicht zur Sicherstellung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Leistungsangebotes.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht erwartet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

ENTWURF

ENTWURF

Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen Vom X. Monat 2017

Artikel 1 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21e folgende Angabe eingefügt:
„§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“
2. Dem § 20a wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 gelten im Kindergartenjahr 2017/2018 die Rücklagenhöchstbeträge nicht. Der nächste Stichtag zum Nachweis des Bestands der Rücklagen ist der 31. Juli 2019.“
3. Nach § 21e wird folgender § 21f eingefügt:

„§ 21f

Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt

- (1) Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalierte Zuschüsse in Höhe der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.
- (2) Voraussetzung für diese Einmalzuschüsse ist, dass das Jugendamt diese Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 21f

Einmalbeträge gemäß § 21f in Euro	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97	1 063,75	380,81
35 Stunden	691,39	1 427,29	508,36
45 Stunden	886,66	1 830,55	814,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21f in Höhe von 1 779,25 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 2 034,91 Euro.“

Artikel 2 **Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz**

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (GV. NRW. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gelten der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und die Einmalbeträge gemäß § 21f Kinderbildungsgesetz als mitbeantragt.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz sowie im Kindergartenjahr 2017/2018 Höhe und Anzahl der Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz bewilligt das Landesjugendamt in 2017 durch Leistungsbescheid unverzüglich nach Verabschiedung des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle].“

3. Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz werden in 2017 unmittelbar nach Erlass des Leistungsbescheides ausgezahlt.“

4. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 4a gilt auf Grund des § 20a Absatz 5 Kinderbildungsgesetz nicht für das Kindergartenjahr 2017/2018.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Der Minister der Finanzen

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren immer schlechter geworden, während die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen kontinuierlich gestiegen sind. Die Unterfinanzierung der Einrichtungen und Träger hat mittlerweile dazu geführt, dass Einrichtungen bereits geschlossen oder an kommunale Träger abgegeben wurden. In Anbetracht dieser Finanzsituation drohen zeitnah weitere Schließungen und weitere Rückzüge von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung, wenn nicht kurzfristig weitere Mittel in das System fließen.

Ursächlich für die massive Unterfinanzierung der Einrichtungen ist die Ausgestaltung der Kindpauschalen. Bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 lag die jährliche Anpassung bei 1,5%. Diese Steigerung entsprach vor allem im Personalbereich nicht der tatsächlichen Kostensteigerung.

Mit diesem Gesetz wird nunmehr kurzfristig ein Rettungsprogramm aufgelegt, das die dringend notwendige Entlastung und Absicherung für Kindertageseinrichtungen und Träger in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 beinhaltet.

Bis zur Umsetzung einer neuen, auskömmlichen und dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam mit den Kommunen getragen und in einem zweiten Schritt umgesetzt wird, unterstützt das Land alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit pauschalierten Einmalbeträgen.

Wegen der finanziellen Notlagen, der strukturellen Unterfinanzierung und zur sofortigen Verhinderung von Einrichtungsschließungen oder der Aufgabe von Trägerschaft muss diese finanzielle Unterstützung noch in 2017 erfolgen. Um bis zur Umstellung auf ein verändertes Finanzierungssystem allen Trägern unabhängig vom trägerspezifischen zeitlichen Planungsstand eine wirtschaftliche Stabilisierung der Finanzierung mit Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu ermöglichen, können die Einmalbeträge je nach örtlichen Notwendigkeiten und Planungsständen sowohl im jetzigen Kindergartenjahr 2017/2018 als auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zur Vermeidung

von Finanzierungsrisiken vor der Neustrukturierung und für eine optimale Vorbereitung auf das neue Finanzierungssystem verwendet werden.

Diese Rettungsmaßnahmen sind als erster Schritt zur Erhaltung eines pluralen und qualitativen Leistungsangebotes in der Kindertagesbetreuung notwendig, um den Anforderungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung besser gerecht zu werden als bisher und weiteren Personaleinsparungen der Träger aufgrund der ungedeckten Finanzierungslast entgegenzuwirken.

Die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 wird ausgesetzt. Schließlich erfolgen durch das Gesetz notwendige Anpassungen in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 3)

Zu Nummer 2 (§ 20a)

Mit dem neuen Absatz 5 werden die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen zur Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt. Damit die Träger in ihrer finanziell angespannten Situation den Landeszuschuss nach § 21f auch überjährig im Kindergartenjahr 2018/2019 nutzen können, sollen 2018 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen. Darüber hinaus bleibt die Nutzung der Mittel im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich.

Zu Nummer 3 (§ 21f)

Mit dem neuen Paragraph 21f wird der einmalige landesseitige Zuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt in Kindertageseinrichtungen als Zuschlag zu den Kindpauschalen festgeschrieben. Mit einem Gesamtvolumen von 500 Millionen Euro leistet das Land damit einen grundlegenden Beitrag zur zeitnahen Verbesserung der finanziellen Si-

tuation im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Ausgestaltung der Kindpauschalen mit einer jährlichen Erhöhung um 1,5 Prozent bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 hat zu einem strukturellen Finanzierungsdefizit geführt, an dem auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert hat. Die hierin enthaltene Verdoppelung des jährlichen Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent konnte die gestiegenen Personalkosten nicht auffangen und der Unterfinanzierung nicht in dem notwendigen Maße entgegenwirken.

Die Verteilung der Landesmittel aus dem Kita-Träger-Rettungsprogramm ergibt sich aus der Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen, die das Jugendamt in seiner verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 angemeldet hat.

Der Zuschuss muss nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden. Die im Rahmen dieses Paragraphen und der Anlage zu § 21f gezahlten Mittel sind gemeinsam mit den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards zu verwenden und nachzuweisen. Das Verfahren zur Bewilligung und Zahlung des Zuschusses wird in der Durchführungsverordnung geregelt.

Die Vorschrift des § 21f Absatz 2 regelt die Weiterleitung der Zuschüsse durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen. Mit der Auszahlung der Mittel in Einmalbeträgen wird der bürokratische Aufwand gering gehalten.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 21f)

Die konkreten Zuschlagsbeträge je Kindpauschale sind in der Anlage zu § 21f ausgewiesen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dem neugefassten Absatz 1 Satz 2 gilt der Zuschuss nach § 21f Kinderbildungsgesetz als mit dem Antrag auf Gewährung der Landesmittel nach Satz 1 Nummer 1

mitbeantragt. Die zu gewährenden Beträge ergeben sich aus Anzahl und Höhe der Kindpauschalen. Ein eigenes Antragsverfahren ist nicht erforderlich. Damit wird bürokratischer Aufwand vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Bewilligung der Landesmittel zu den Kindpauschalen geregelt. Auch wenn für die Zuschüsse nach § 21f Kinderbildungsgesetz kein eigenes Antragsverfahren erforderlich ist, sind gleichwohl Regelungen zur Bewilligung und Auszahlung (siehe zu Nummer 3) dieser Mittel zu treffen. Dieser Notwendigkeit wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Der neue Satz 2 des § 4 Absatz 3 regelt die Auszahlung der Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel vor Ort zeitnah zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Der neue Absatz 3 sichert die überjährige Verwendung der Mittel. Deshalb wird das Verfahren zur Feststellung der Rückzahlungsverpflichtungen und zur Abwicklung der Rückzahlung für das Kindergartenjahr 2017/2018 ausgesetzt. Auch darüber hinaus bleibt die Nutzung der Mittel im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Krafttreten des Gesetzes.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Referatsentwurf Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-
Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§§ 1 bis 21e unverändert	§§ 1 bis 21e unverändert
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21e folgende Angabe eingefügt: „§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“	
§§ 22 bis 28 unverändert	§§ 22 bis 28 unverändert
2. § 20a wird wie folgt gefasst:	
§ 20a Rücklagen	§ 20a Rücklagen
Absatz 1 unverändert	(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.
Absatz 2 unverändert	(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des

	Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.
Absatz 3 unverändert	(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.
Absatz 4 unverändert	(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.
„(5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 gelten im Kindergartenjahr 2017/2018 die Rücklagenhöchstbeträge nicht. Der nächste Stichtag zum Nachweis des Bestands der Rücklagen ist der 31. Juli 2019.“	
3. Nach § 21e wird folgender 21f eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt</p> <p>(1) Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalierte Zuschüsse in Höhe der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung</p>	

zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1. (2) Voraussetzung für diese Einmalzuschüsse ist, dass das Jugendamt diese Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 21f

Einmalbeträge gemäß § 21f in Euro	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97	1 063,75	380,81
35 Stunden	691,39	1 427,29	508,36
45 Stunden	886,66	1 830,55	814,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21f in Höhe von 1 779,25 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 2 034,91 Euro.“

<p align="center">Artikel 2 Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz</p>	<p align="center">Auszug aus den geltenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung KiBiz</p>
<p>Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (GV. NRW. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p align="center">§ 1 Antrag auf Gewährung der Landesmittel</p>	<p align="center">§ 1 Antrag auf Gewährung der Landesmittel</p>
<p>Absatz 1 Satz 1 unverändert:</p> <p>§ 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gelten der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und die Einmalbeträge gemäß § 21f Kinderbildungsgesetz als mitbeantragt.“</p>	<p>(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 15. März nach vorgegebenem Muster beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz, 2. nach § 21 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (Verfügungspauschale), 3. nach § 21 Absatz 5 und 6 Kinderbildungsgesetz (Familienzentrum), 4. nach § 21 Absatz 8 Kinderbildungsgesetz (Mietzuschuss) sowie 5. nach § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (Kindertagespflege). <p>Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gilt der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz als mitbeantragt.</p>
<p>Absätze 2 bis 7 unverändert</p>	<p>Absätze 2 bis 7 unverändert</p>
<p>2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p align="center">§ 2 Bewilligung der Landesmittel</p>	<p align="center">§ 2 Bewilligung der Landesmittel</p>
<p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15.</p>	<p>Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15.</p>

<p>März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz sowie im Kindergartenjahr 2017/2018 Höhe und Anzahl der Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz.“</p> <p>Sätze 2 bis 4 unverändert</p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz bewilligt das Landesjugendamt in 2017 durch Leistungsbescheid unverzüglich nach Verabschiedung des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle].“</p>	<p>März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz.</p> <p>In den Fällen der Planungsgarantie erfolgt die Bewilligung der Zuschüsse zu den Kindpauschalen nach § 21e Kinderbildungsgesetz. Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid zum 10. April die Landesmittel nach § 1 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und in den Fällen der Planungsgarantie nach Satz 2 sowie die Landesmittel nach § 21 Absatz 10 Kinderbildungsgesetz (Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Abweichend von Satz 3 erfolgt die Bewilligung des zusätzlichen Zuschusses für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu dessen Beginn.</p>
<p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Zahlung und Verrechnung der Landesmittel</p>	<p>§ 4 Zahlung und Verrechnung der Landesmittel</p>
<p>Absätze 1 bis 2 unverändert Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz werden in 2017 unmittelbar nach Erlass des Leistungsbescheides ausgezahlt.“</p>	<p>Absätze 1 bis 2 unverändert (3) Landesmittel nach den § 21 Absatz 5 bis 7 und § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz werden zu 50 Prozent im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 Prozent im Februar des Folgejahres ausgezahlt.</p>

4. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:	
§ 4a Rücklagen	§ 4a Rücklagen
Absätze 1 bis 2 unverändert	Absätze 1 bis 2 unverändert
„(3) § 4a gilt auf Grund des § 20a Absatz 5 Kinderbildungsgesetz nicht für das Kindergartenjahr 2017/2018.“	
Artikel 3 Inkrafttreten	
Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

ENTWURF